

Gemeinde Hohentengen a. H.
Landkreis Waldshut

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Hohentengen a.H. (Badegebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen a. H. am 07.Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Freibäder der Gemeinde Hohentengen a. H. werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Für die Benutzung der Freibäder werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§2 Benutzungsgebühren für die Freibäder in den Ortsteilen Hohentengen und Lienheim

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Freibäder in den Ortsteilen Hohentengen und Lienheim werden wie folgt festgesetzt:

	Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren sowie Schüler, Azubis, Studenten, Zivis und Schwerbeschädigte mit Ausweis €	Erwachsene €
Tageskarte	0,50	2,50
Saisonkarte	6,00	28,00
Saisonkarte mit Kurtaxe		26,00
Duzendkarte		18,00
Duzendkarte mit Kurtaxe		17,00
Familienkarte		44,00
Familienkarte mit Kurtaxe		39,00

- (2) Kinder unter sechs Jahren haben freien Eintritt. Sie haben jedoch nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt zu den Freibädern. Ebenso haben Schulklassen der örtlichen Schulen, die geschlossen unter der Aufsicht einer Lehrkraft das Freibad benutzen, freien Eintritt.
- (3) Schwerbehinderte mit 100 % Erwerbsminderung und eine Begleitperson haben gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises freien Eintritt.
- (4) Berechtigt zum Erwerb von Familienkarten sind nur Familien mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern.
- (5) Tageskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Saison-, Familien- und Duzendkarten berechtigen zum Eintritt in sämtliche Freibäder der Gemeinde in der jeweiligen Saison.

- (6) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Karten wird keinerlei Ersatz geleistet. für den Fall der vorzeitigen oder vorübergehenden Schließung des Freibades wird keine Entschädigung gewährt.
- (7) Die Gebühren für die Freibäder sind an der Kasse des jeweiligen Freibades zu entrichten.

§ 3 Umsatzsteuer

In den Benutzungsgebühren (§2) ist die Umsatzsteuer nach den jeweils gültigen Richtlinien des Umsatzsteuergesetzes (UStG) enthalten.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer des Freibades.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und ist sofort zu Zahlung fällig.

§ 6 Badeordnung

Für den Besuch des Freibades ist die am Eingang angebrachte Badeordnung maßgebend.